



West-Preussischer Kreisblatt.

Von diesem Blatte erscheint wöchentlich (Donnerstags) ein halber Bogen.
Der Pränumerationspreis ist 20 *Gr.* für das Jahr.

Stück 15.

Kamieniek, den 13. April

1854.

N. 51.

Nachrichten

für diejenigen Freiwilligen,

welche in die Schul-Abtheilung zu Potsdam eingestellt zu werden wünschen.

- 1) Die Schulabtheilung hat die Bestimmung, Unteroffiziere für die Linien-Infanterie auszubilden.
- 2) Auf die wirkliche Beförderung zum Unteroffizier giebt aber der Aufenthalt in derselben an und für sich noch keinen Anspruch; die Beförderung in der Armee hängt vielmehr von der Führung, den erlangten Dienstkenntnissen und dem Eifer jedes Einzelnen ab.
- 3) Die Zöglinge der Schulabtheilung stehen unter den militairischen Gesetzen, wie jeder andere Soldat des Heeres, und sie werden nach ihrem Eintreffen bei der Schulabtheilung auf die Kriegsartikel verpflichtet.
- 4) Bei dem einstigen Uebertritt der Zöglinge in das stehende Heer steht ihnen die Wahl eines bestimmten Truppentheils nicht frei, indem ihre Vertheilung lediglich von dem Bedürfniß in der Armee abhängt, weshalb die damit nicht im Einklange stehenden Wünsche der Zöglinge oder ihrer Angehörigen immer nur in ganz besonderen Fällen berücksichtigt werden können.
- 5) Der in die Schulabtheilung Einzustellende muß wenigstens 17 Jahre alt seyn, darf aber das 20. Jahr nicht vollendet haben.
- 6) Er muß mindestens 5 Fuß 2 Zoll groß, vollkommen gesund, frei von körperlichen Gebrechen und kräftig genug zum Militairdienst seyn.
- 7) Er muß sich bis dahin tadellos geführt haben.
- 8) Er muß leserlich und ziemlich richtig schreiben, ohne Anstoß lesen und die vier Species rechnen können.
- 9) Er muß sich bei seiner Ankunft in Potsdam dazu verpflichten, für jedes Jahr des Aufenthalts in der Schulabtheilung zwei Jahre im stehenden Heere zu dienen (der Aufenthalt in der Abtheilung dauert in der Regel drei Jahre), mithin zu einer neunjährigen Dienstzeit, mit Einschluß der Dienstzeit in der Schulabtheilung.

- 10) Er muß mit Schuhzeug und Wäsche so versehen seyn, wie jeder in die Armee eintretende Soldat. Ingleichen mit 2 *Thl.*, um sich nach seiner Ankunft in der Schulabtheilung das nöthige Puzmaterial anzuschaffen.
- 11) Wer die Aufnahme in die Schulabtheilung wünscht, meldet sich persönlich bei dem Landwehr-Bataillons-Kommando seiner Heimath, oder, wer in der Nähe von Potsdam lebt, persönlich beim Kommando der Schulabtheilung, in dem Zeitraume vom 1. April bis 1. Juli jeden Jahres und unterwirft sich einer vorschriftsmäßigen Prüfung, zu welcher er folgende Papiere beizubringen hat: a) Tauffchein, b) Führungsattest seiner Ortsobrigkeit, c) Führungsattest seines Lehr- oder Brodherrn, d) Zustimmung seines Vaters oder Vormundes zum Eintritt in die Schulabtheilung, beglaubigt durch die Ortsbehörde, oder die mündliche protokollarische Erklärung dieser Personen beim Landwehr-Bataillons-Kommando, e) das Schulzeugniß der von ihm zuletzt besuchten Schule, f) den Inuppschein, g) den Confirmationschein, h) eine durch die Ortsbehörde beglaubigte Angabe über die Anzahl der Brüder und Schwestern und des Standes, Gewerbes und Vermögens des Vaters.
- 12) Ist die Prüfung durch das Landwehr-Bataillons-Commando erfolgt und der Freiwillige brauchbar zur Einstellung in die Schulabtheilung befunden worden, so hat derselbe seine Einberufung durch das Bataillons-Kommando abzuwarten; erfolgt dieselbe, so geschieht dann die Beförderung zur Schulabtheilung auf Anordnung der genannten Behörde.
- 13) Die einberufenen Freiwilligen werden so abgeschickt, daß sie Anfangs October in Potsdam eintreffen.
- 14) Reklamationen oder Vorstellungen wegen etwaiger Nichteinberufung bleiben unberücksichtigt.
- 15) Die zur Einstellung in die Schulabtheilung für qualifizirt erscheinenden Freiwilligen werden durch die Landwehr-Bataillons-Kommandos der Schulabtheilung spätestens bis zum 20. Juli jeden Jahres angemeldet unter Einsendung folgender Atteste über jeden Einzelnen: a) des durch die kriegsministerielle Verfügung vom 29. Mai 1844 vorgeschriebenen Nationals, b) des vorgeschriebenen ärztlichen Attestes, c) des Schulzeugnisses.

Sind keine Freiwillige anzumelden, so ist dies der Schulabtheilung anzuzeigen.

Berlin, den 15. Januar 1852.

D a s K r i e g s - M i n i s t e r i u m.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Kamieniek, den 14. März 1854.

D e r K ö n i g l i c h e L a n d r a t h.

J. B. v. Raczek.

№ 52. Die Orts-Polizei- und Ortscommunal-Behörden sind verpflichtet, den Forst-Schutzbeamten bei der Ermittlung und Verfolgung der Holzdiebstähle und Entwendungen von Wald-Producten jeden verlangten, nach dem Gesetz vom 12. Februar 1852, (G.-S. Seite 305) zulässigen Beistand unweigerlich und ohne Verzug zu gewähren, insbesondere auf Requisition der Forst-Beamten Hausdurchsuchungen nach gestohlenem Holze oder entwendeten Wald-Producten sofort nach Maafgabe des § 11 jenes Gesetzes zu veranstalten.

Jede Verweigerung dieser den Orts-Polizei- oder Communal-Behörden obliegenden Verpflichtung würde durch strenge Disciplinar-Strafe unnachsichtlich gerügt werden.

Oppeln, den 14. März 1854.

Königliche Regierung.

Abtheilung des Innern.

Heidfeld.

N. 53. Nach § 11 der Allerhöchst genehmigten und durch das Amtsblatt Stück 53, pro 1850, bekannt gemachten Ministerialbestimmungen über das Verfahren bei Einberufung der Reserve- und Landwehr-Mannschaften zu den Fahnen, vom 26. October 1850, sollen die Gesuche derjenigen Reserve- und Landwehr-Mannschaften 1. Aufgebots, welche bei Einziehung zu den Fahnen gemäß § 9 l. c. Anspruch auf Berücksichtigung machen, jährlich zweimal, im Frühjahr und im Herbst, der Entscheidung der beiden permanenten Mitglieder der Kreis-Ersatz-Commission unterliegen.

Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattverfügung vom 22. März 1851 (Kr.-Bl. pro 1851, Stück 13, N. 41) fordere ich die Magistrate und Ortsgerichte des Kreises auf, den Reserve- und Landwehr-Mannschaften 1. Aufgebots sofort bekannt zu machen, daß diejenigen, welche bei einer etwaigen Einziehung zu den Fahnen auf Berücksichtigung Anspruch machen zu können glauben, ihre Gesuche ungesäumt bei dem Ortsvorstande anzubringen haben. Die Ortsvorstände haben demnächst die eingegangenen Gesuche unter Zuziehung einiger zuverlässiger Wehrmänner zu prüfen, nach Maßgabe des Befundes eine Nachweisung nach dem in der oben gedachten Kreisblattverfügung vorgeschriebenen Schema aufzustellen, und mir diese Nachweisung in duplo unfehlbar bis zum 1. Mai c. einzureichen. Später eingehende Nachweisungen werden nicht berücksichtigt werden.

Die Prüfung dieser Berücksichtigungsgesuche wird am 16. Mai c. früh 8 Uhr in Gleiwitz im Schwärz'schen Garten erfolgen, und es haben sich daher diejenigen Gemeindevorsteher (Ortschulzen) des Kreises, welche dergleichen Reklamations-Nachweisungen eingereicht, hierzu pünktlich einzufinden.

Den Reservisten und Landwehrmännern, die eine Zurückstellung nachgesucht haben, bleibt es überlassen, sich in dem gedachten Termine ebenfalls zu stellen.

Kamieniez, den 3. April 1854.

Der Königliche Landrath.

J. B. v. Raczek.

N. 54. Am 15. Mai d. J. soll die Vorstellung derjenigen Reservisten und Wehrleute, welche sich für invalide halten, stattfinden, um über ihr Ausscheiden oder Verbleiben in dem Militärverhältniß Entscheidung treffen zu können.

Ich fordere daher die Magistrate und Ortsgerichte des Kreises auf, sofort in den Gemeinden bekannt zu machen, daß die betreffenden Mannschaften sich Behufs ihrer ärztlichen Untersuchung an dem gedachten Tage Vormittags 8 Uhr in Gleiwitz, im Schwärz'schen Garten, zu stellen haben. Auch können sich diese Leute an den Aushebungstagen, am 27., 28. und 29. April in Tost, am 2., 3. und 4. Mai in Peiskretscham und am 8., 9., 11. und 12. Mai in Gleiwitz melden, woselbst nach beendigtem Musterungsgeschäfte die ärztliche Untersuchung vorgenommen werden wird.

Kamieniez, den 3. April 1854.

Der Königliche Landrath.

J. B. v. Raczek.

Personalchronik.

Der Gärtnerstellenbesitzer Johann Bloch aus Nieder-Dziersno ist als Schulze für die Gemeinden Ober- und Nieder-Dziersno erwählt, bestätigt und vereidigt worden.

Kamieniez, den 31. März 1854.

Der Königliche Landrath.
J. B. v. Raczek.

Bekanntmachung.

Auf Grund des Rescripts der Königlichen Ministerien des Innern und der Finanzen vom 10. Mai 1847 (M. Bl. pro 1847, Seite 170.) hat die Königliche Regierung zu Oppeln genehmigt, daß in Emanuels-gegen, Anthell Tichau, hiesigen Kreises, allwöchentlich am Mittwoch ein Wochenmarkt abgehalten werde, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Plesß, den 1. April 1854.

Der Königliche Landraths-Amts-Verweser
Graf Westarp.

Bekanntmachung.

Unterm 28. Februar d. J. sind in Langendorf, Kreis Loß-Gleiwitz, als muthmaßlich gestohlen 1) ein großes wollenes, roth-, grün-, blau- und lilafarirtes Umschlagetuch und 2) ein kleines rothes wollenes Tuch mit bunter Kante und kleinen Blumen, mit Beschlag belegt worden. — Alle Diejenigen, welche über die Verwendung dieser Gegenstände Auskunft zu geben vermögen, so wie namentlich der etwa bestohlene Eigenthümer derselben, werden hierdurch aufgefordert, davon schleunigst der nächsten Gerichts- oder Polizeibehörde, oder mir, Anzeige zu machen.

Gleiwitz, den 3. März 1854.

Der Königliche Staats-Anwalt.
Frentag.

Marktpreise.

(Nach Preuß. Maß und Gewicht.)

In der Stadt	Preis.	Weizen, der Scheffel s. s. s. s.	Roggen, der Scheffel s. s. s. s.	Gerste, der Scheffel s. s. s. s.	Hafser, der Scheffel s. s. s. s.	Erbsen, der Scheffel s. s. s. s.	Kartoffeln, der Scheffel s. s. s. s.	Stroh, das Schock s. s. s. s.	Heu, der Centner s. s. s. s.	Butter, das Luder s. s. s. s.
Gleiwitz, den 10. April.	Höchster	3 5 =	2 22 6	2 18 =	1 15 =	3 6 =	1 2 =	4 =	22 =	18 =
	Niedrigster	3 3 =	2 20 =	2 15 =	1 13 =	3 6 =	1 2 =	4 =	20 =	16 =
Ratibor, den 6. April.	Höchster	3 3 =	2 2 6	2 5 =	1 13 =	3 6 =	1 2 =	4 =	20 =	16 =
	Niedrigster	2 28 6	2 19 6	2 2 6	1 7 6	3 6 =	1 2 =	4 =	20 =	16 =
Oppeln, den 3. April.	Höchster	3 7 6	2 22 =	2 12 6	1 15 =	3 6 =	1 2 =	4 =	20 =	16 =
	Niedrigster	3 5 =	2 20 =	2 10 =	1 12 6	3 6 =	1 2 =	4 =	20 =	16 =